**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung

von 2,25 ha Wald auf den Flurstücken 1021 Gmkg. Ebersdorf, 564 Gmkg. Reichenbach sowie 406, 491, 503, 1755, 1778, 1788, 1794 und 1802 Gmkg. Tettau.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich
keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass keine negativen Auswirkungen auf das LSG Frankenwald zu erwarten, sowie keine weiteren Kriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.1 bis 2.3.7 UVPG gegeben sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

*26.06.2025*

*gez. Frank Angermann, ROI*